Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom 11. Juli 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBI. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126e wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2024“ ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

      „; durch Beschluss des Akademischen Senats kann eine Hochschule ab dem Sommersemester 2023 bereits auf die Geltung des neuen Rechts optieren.“
2. § 126f wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2023“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r